

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

17. Jahrgang

Wittmund, den 15. August 1996

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Berichtigung der Abwasserabgabensatzung der Samtgemeinde Esens (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 1. Juli 1996)	63
Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1996	63
Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Wittmund	63

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Berichtigung

Die im Amtsblatt Nr. 9 vom 1. Juli 1996 veröffentlichte Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Esens (Abwasserabgabensatzung) wird wie folgt berichtigt:

§ 4 Abs. 2 letzter Satz: In den Fällen der Buchst. f und g wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

§ 11 Abs. 5 Satz 1: Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs / der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 16 Abs. 3: Die Stadtwerke Esens und der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband, Brake, sind gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabensatzung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 8. Mai 1996 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird	
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	12 459 500,- DM
in der Ausgabe auf	12 459 500,- DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	6 213 200,- DM
in der Ausgabe auf	6 213 200,- DM
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 980 000,- DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 238 000,- DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1996 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für Gewerbebetriebe (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

Langeoog, den 9. Mai 1996

Der Bürgermeister
M. Schreiber

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
F. Göken

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß den §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242), die erforderliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 8. 8. 1996 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO vom 19. 8. 1996 bis 27. 8. 1996 im Rathaus - Kämmererei - 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 9. 8. 1996

Der Gemeindedirektor
i. V. H.-G. Sjuts

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Wittmund

Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 25. 6. 1996 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Seniorenbeiräte sind Ausdruck für den Wunsch und den Anspruch der älteren Menschen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten. Rat und Verwaltung brauchen aber auch die Mitarbeit und Unterstützung aus der Einwohnerschaft, wenn die oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur bestmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten wahrgenommen werden sollen. Von diesem Grundverständnis einer Bürgerbeteiligung ausgehend, wird in Wittmund ein Seniorenbeirat gebildet. Er soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend begleiten, welche die spezifischen Belange älterer Menschen in unserer Stadt berühren. Er arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 1

Name, Sitz, Wirkungskreis

- (1) Der Seniorenbeirat ist das Vertretungsorgan der in der Stadt Wittmund lebenden Senioren/innen. Er führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Wittmund“.
- (2) Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Wittmund.
- (3) Der Wirkungsbereich des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Wittmund.

§ 2

Aufgaben

- (1) Innerhalb des in der Präambel generell vorgegebenen Rahmens ist der Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Er steht allen Senioren, die Rat und Hilfe suchen, kostenfrei zu Verfügung. Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt; notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet; sie sind vorher bei der Stadt zu beantragen. Über eventuelle Veröffentlichungen von in den Beratungen gewonnenen Erkenntnissen wird gesondert entschieden.
- (2) Unter diesen Voraussetzungen sollen nachfolgende Aufgaben dem Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit als Anhalt dienen:
 - Formulieren und Vertreten der Interessen älterer Menschen gegenüber Organen und Stellen des Rates und der Verwaltung sowie generell gegenüber der Öffentlichkeit;
 - Mitwirken bei der Planung von sozialen und kulturellen Veranstaltungen und Projekten, die von der Stadt oder mit Unterstützung der Stadt stattfinden, wie z. B. den Seniorenpaß;
 - Anregen und Unterstützen von Möglichkeiten aktiver Lebens- und Freizeitgestaltung für ältere Menschen;
 - Beraten bei der Planung und Gestaltung von Bau- und Verkehrsmaßnahmen der Stadt, z. B. Straßenführungen, Geh- und Wanderwege, Maßnahmen der Verkehrsregelung und -sicherheit, Verkehrsberuhigungen oder Sanierungen;
 - Beraten bei der Gestaltung des Leistungsangebotes der Sozialstation und anderer ambulanter sowie stationärer Einrichtungen im Bereich der Sozialarbeit und Altenhilfe;
 - Mitwirken beim Klären und Lösen von Problemen und Konflikten zwischen älteren Einwohner/innen und der Stadt;
 - Unterstützen von Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften;
 - Mitgestalten von Veranstaltungen und anderen Angeboten für ältere Menschen seitens der verschiedenen Institutionen und Organisationen sowie Durchführung eigener bzw. gemeinsamer Projekte.
- (3) Beschlüsse des Seniorenbeirates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.
- (4) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, sich im Einzelfall, vor einer Entscheidungsfindung von Dritten beraten zu lassen. An der Abstimmung darf diese Person nicht teilnehmen.

§ 3

Wahlverfahren / Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat wird von den Senioren der Stadt Wittmund in geheimer Wahl gewählt. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Wahlvorschläge können sowohl von den Vereinen, Verbänden als auch von den nichtorganisierten Senioren unterbreitet werden. Das nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Amtszeit des Seniorenbeirates ist mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Wittmund identisch. Die Wahl des Seniorenbeirates hat einen Monat vor der Neuwahl des Rates der Stadt Wittmund zu erfolgen; Wiederwahl ist möglich. Die Mandatsträger/innen bleiben solange im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat bzw. -vorstand gewählt ist.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind Senioren/innen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Stadt Wittmund haben. Das nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat eine Stimme.
- (5) Der Seniorenbeirat führt seine konstituierende Sitzung unter dem Vorsitz des/der Bürgermeisters/in spätestens 4 Wochen nach der Wahl durch. Bis zum Zeitpunkt der wirksamen Wahl des Vorstandes wird die Sitzung vom Bürgermeister/in geleitet. Es wird aus der

Mitte der Beiratsmitglieder zuerst der/die Vorsitzende, dann der/die stellvertretende Vorsitzende und schließlich der/die Schriftführer/in gewählt. Sie bilden den dreiköpfigen Vorstand des Seniorenbeirates. Stimmberechtigt und wählbar sind alle sieben Beiratsmitglieder. Für jeden Wahlgang werden die Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen und nach Annahme der Kandidatur auf die Kandidatenliste gesetzt. Die Wahl erfolgt geheim auf Stimmzetteln. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, sind die Mandatsträger/innen durch Stichwahl zu ermitteln. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten erklärt haben, daß sie ihr Amt annehmen.

- (6) Ein Beirats- bzw. Vorstandsmandat kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung an den/die Stadtdirektor/in niedergelegt werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat vorzeitig aus, so rückt die Person nach, die die nächstmeisten Stimmen erzielt hat. Wird während der Amtszeit ein Vorstandsamt vakant, so erfolgt bei der nächstmöglichen Beiratssitzung eine Ergänzungswahl für dieses Amt entsprechend der vorstehenden Regelung.
- (8) Eine Neuwahl des Seniorenbeirates ist vorzeitig auszuschreiben, soweit die Mitgliederzahl unter 4 Personen sinkt und entsprechende Ersatzmitglieder nicht zur Verfügung stehen. Die notwendige Neuwahl ist binnen 4 Wochen von den verbleibenden Mitgliedern bekanntzugeben und vorzubereiten. Die Bestimmungen der Wahlordnung gelten entsprechend.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und erstellt dazu eine Tagesordnung.
- (2) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie andere Teilnehmer/innen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (3) Er/Sie leitet die Sitzungen und unterschreibt das Sitzungsprotokoll.
- (4) Er/Sie vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (5) Er/Sie führt mit Unterstützung des/der Schriftführers/Schriftführerin den erforderlichen Schriftverkehr.
- (6) Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n bei Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten des Vorstandes.
- (7) Der/Die Schriftführer/in führt das Protokoll mit Anwesenheitsliste über jede Sitzung des Seniorenbeirates/Vorstandssitzung, unterschreibt es und ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs zuständig. Eine Abschrift jeder Niederschrift ist dem Stadtdirektor der Stadt Wittmund zuzuleiten.
- (8) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Im Bedarfsfall kann sie verkürzt werden. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (9) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 5

Tagung des Seniorenbeirates

Die ordentliche Sitzung des Seniorenbeirates findet einmal jährlich statt. Sie ist öffentlich. Außerordentliche Tagungen finden statt, wenn dies im Interesse des Seniorenbeirates notwendig ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Tagung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Seniorenbeirates schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Der Vorstand hat eine solche außerordentliche Tagung binnen zwei Wochen durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 6

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der er weitere Modalitäten der Zusammenarbeit und der Geschäftsverteilung innerhalb des Gremiums regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit Stimmenmehrheit aller Beiratsmitglieder in Kraft gesetzt oder geändert werden.

§ 7

Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

- (1) Seniorenbeirat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stadt zusammen.
- (2) Vertreter von Rat und Verwaltung können auf Wunsch des Seniorenbeirates an dessen Sitzungen teilnehmen.

(3) Soweit der Seniorenbeirat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben finanzielle und/oder technische Unterstützung benötigt, ist diese nach den Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im angemessenen Rahmen von der Stadt Wittmund zu gewähren.

§ 8

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung werden vom Rat beschlossen. Der Seniorenbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§ 9

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Wittmund, den 25. Juni 1996

Schoon
Bürgermeister

Stadt Wittmund
(L. S.)

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor